

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1718/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

zur Festlegung des maßgebenden Tatbestands der im Sektor Saatgut verwendeten landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des
Rates vom 26. Oktober 1971 über die gemeinsame Markt-
organisation für Saatgut⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3695/92⁽³⁾, eingeführte Beihilfe
kann für die im Anhang der genannten Verordnung ange-
gebenen Erzeugnisse gewährt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1546/75 der Kommission
vom 18. Juni 1975 zur Bestimmung der den Anspruch
auf Beihilfe für Saatgut auslösenden Voraussetzung⁽⁴⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2811/86⁽⁵⁾,
bestimmt den für die landwirtschaftlichen Umrechnungs-
kurse maßgebenden Tatbestand anhand von Kriterien
und Rechtsvorschriften, die sich mit der Einführung einer
neuen agrarmonetären Regelung durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3813/92 wesentlich geändert haben. Da der

wirtschaftliche Zweck seither als mit der Ernte erreicht
gilt, kann dieser Tatbestand am 1. August des jeweiligen
Wirtschaftsjahres als erfüllt angesehen werden. Für den
Tatbestand des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses,
der auf die für Saatgut zu gewährende Erzeugerbeihilfe
angewendet wird, ist also dieser Tag maßgebend.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71
genannte Beihilfe ist der landwirtschaftliche Umrech-
nungskurs anzuwenden, der am 1. August des Wirt-
schaftsjahres gilt, für welches die Beihilfe zu gewähren ist.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1546/75 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 157 vom 19. 6. 1975, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 260 vom 12. 9. 1986, S. 8.